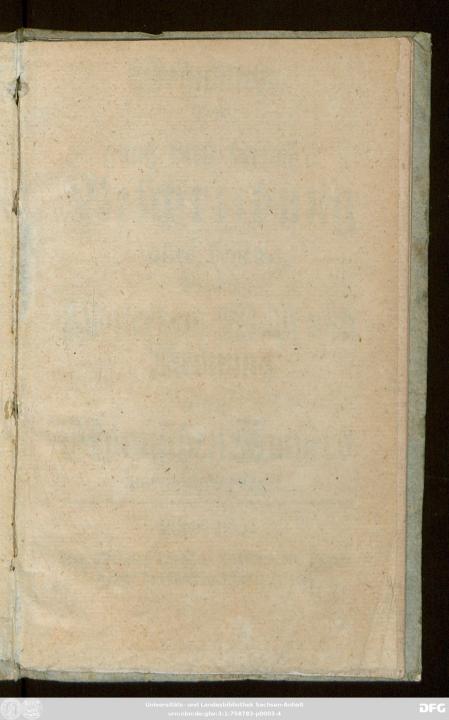
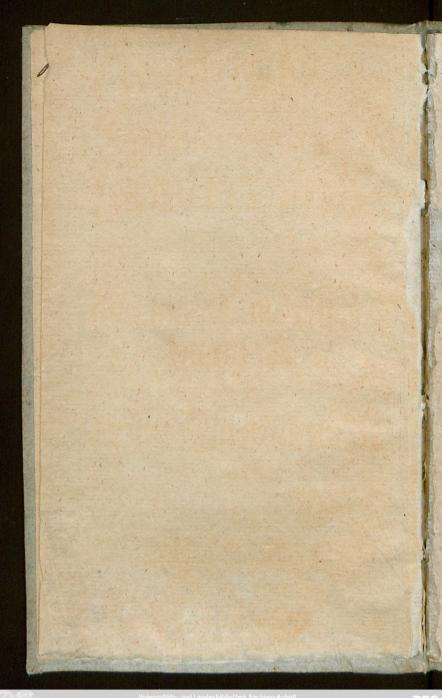


Jr. 1, 699.

R.M. I. 357.







Bründliche,

Doch

gang kurß verfassete

Beschreibung

alles dessen,

Was ben

Absterben, Wahl und Krönung

eines

Momischen Mansers

vorzugehen pfleget.

Leipzig 1741.

Bey Christian Abraham Gablern im Durchs gange des Auerbachischen Hofes.



Was ist das Römische Teutsche Reich?

s ist eine mächtige, zu Rom angefangene, und nach der Zeit durch der Teutschen Francken Frommigkeit und Tapsferkeit auf Teutschland überseite Monarchie, welche, nach vieler Gelehrten Aussage, die von dem Daniel vorhergesehene vierdte Monarchie seyn, und bis zu Ende der Welt dauren soll.

Wer ist das höchste Haupt und oberste Regent in dem Römischen Reich?

Ein Kanser. Es ist dieses Kanserthum von uhralten Zeiten her ein Wahl Neich, und kan kein Teutsscher Kanser werden durch Erbfolge, sondern allein durch die Wahl, darum auch ein neuerwählter Kansser, vor würcklicher Anteretung der Negierung, unter andern Capitulations-Puncten ausdrücklich beschwösen muß, daß er die Zeit seiner Regierung niemalen gedencken oder trachten wolle, das Kanserthum vor sich



sich oder seine Erben und Nachkommen erblich zu machen.

Ein erwählter Römischer Teutscher Kanser ist in solchem hohen Ansehen, daß ihme alle Europäische Machten, auch viele andere Könige und Potentaten unwidersprechlich den ersten Rang und Vorgang geben, und wird er mit unterschiedlichen von alten Zeisten her allezeit höchsteansehnlich gewesten Tituln besnahmet.

Wie geschiehet die Wahleines Kömisschen Kansers?

Wann der Ranserliche Ehron ledig worden, so er wählen die Herren Churfürsten wiederum einen Ransfer in Franckfurth am Mann.

Wer kan zu einem Römischen Kanser erwählet werden, und was werden in seiner Person für Eigenschafften erfordert?

Bu der Kanserlichen Regierung werden erstlich allein die Mannsbilder zugelassen, und können keinesweges über das Teursche Reich herrschen die Weiber, wie in Spanien und Engelland brauchlich.

Tweptens, so seyn zwar viele Gelehrte der Meynung, es musse derjenige, so erwählet wird, ein Teutscher seyn, doch werden auch diesenige für Teutsche gerechnet, welche einen teutschen Vater oder Unherrn haben, und in Teutschland erzogen worden, oder eine

l 2 mercf

merckliche Zeit darinnen gewesen; doch weil dieses in der güldenen Bulle nicht ausdrücklich verordnet ist, so mussen doch die Churfürsten die Frenheit haben, nach ihrem Gefallen auch einen Ausländer zu erwählen.

Drittens, zu einem Kanser kan aus erheblichen Ursachen und Umständen auch wohl einer erwählet werden, so noch minderjährig ist, doch daß indessen, bis er zu genugsamen Alter gelanget, in seinem Nasmen die Neichse Vicarii das Nömische Neich regieren: Also hat Kanser Josephus in seiner Wahl Capitulation ordentlich versprechen müßen: Wann sein Herr Water, Kanser Leopoldus, frühzeitig versterben würs de, er vor dem erfüllten achtzehenden Jahre seines Alsters der Kanserlichen Negierung sich nicht annehmen dürsste, sondern die ganze Negierung denen Neichse Vicariis bis zu solchem Alter in seinem Namen zu sühsten überlassen müßte.

Dierdtens, solle der, so zur Kanserlichen Würde gelangen will, eine vollkommene, und keine krüppels haffte Person senn, weiln ein krüppelhaffter Regent gar viel von seinem Unsehen verliehret; doch ist nicht zu mennen, daß gleich ein jeder kleiner Leibes-Manael

einen ausschlieffet.

Sunfrens, muß die erwählte Person seyn, ein von altem Soch-Adelichen Geblüt gebohrner Berr, und haben wir wol viele Exempel, daß auch Grasen zur Kauserlichen Würde erhoben worden; heut zu Tage aber wird nicht leicht ein anderer, denn ein Reichse Fürst dazu gelangen können.

Sechstens

Sechstens, muß er seyn eine weltliche, und keine geistliche Person, weiten eine solche wichtige Regies rungs-Last neben dem geistlichen Stande unziemlich

stunde.

Siebendens, so wird heutiges Tages hochst nothe wendig erfordert, daß der erwählte Rayser selbsten schone und reiche Erbländer habe, damit er sich seiner Raysert. Würde gemäß aufführen könne, weilen die vormalen einem Rayser zu seiner Unterhaltung angewiesen gewesene Rammer und Küchen-Güter durch einige übelhausende Rayser alle vergeben worden.

Was wird zu einer ordentlichen Rayfers-Wahl erfodert?

Westlich, gebühret sich, daß der Chursürst von Manns, als des H. Röm. Reichs oberster Cantsler, an alle die geist und weltliche Chursürsten schreibe, und sie ersuche, daß sie innerhalb dreven Monathen, von dem Ausschreib Tag an, allda entweder in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Gesandten erscheinen, allwo die Kanser-Bahl vorgehen solle; Würde aber eins oder der andere Chursürst, aus Haß oder Zwietracht, zu der Wahl nicht eingeladen, so has ben sie billig Ursache, wider die vorgegangene Wahl sich zu beschweren, ausgenommen, es ware einer oder mehr in der Acht oder Reichs Bann, welche Acht wider ihn nach Ordnung und Satzung des Römischen Reichs gewöhnlicher Rechts Form vorgenommen worden ware.

Und

Und obgleich etwannunter denen geistlichen Churssirsten einer gant neuerwählet, von dem Pahst noch nicht bestättiget, als Erks Bischoff nicht geweihet ware, so muß er doch zur Wahl beruffen werden, weislen er hierinnen viel mehr als ein weltlicher Chursurst, denn als ein Erks Bischoff, die Wahl hat; ist aber an einem Ort eben damalen kein würcklich erwählter geistlicher Chursurst, so hat das Capitel nicht Macht, einen Gesandten zur Wahl zu senden; denn das Capitel eines Chursurstlichen Dom Stiffts kan wohl alles thun, was geistliche Geschäffte anlanget, aber nicht die Chursurstlichen Uemter versehen.

Zweptens, so ist die Zusammenruffung aller ders malen in würcklichen Stand ftebenden Berren Churfurften dergeftalten nothig, daß alle geift- und weltliche herren Churfurften durch fich felbsten, oder durch ihre Gevollmächtigte nothwendig ben der Wahl erscheinen muffen, und hat es Diefen Unterscheid: Ift einer aus Nachläßigkeit ben der Ginlas dung übersehen worden, so hat er keine billige Urfache, über die vorgenommene Wahl fich zu beschwes ren, sondern, weilen eine solche angestellte Wahl eine Reichs-kundige Sache, so soll er sich selbsten einfindig machen, und seine ABahl behaupten; murde er aber aus Betrug, Bosheit und Feindschafft, übergangen, so hat er Fug und Macht, sich wie der eine vorgenommene Kanser-Wahl zu beschweren, und dieselbe als ungultig zu bestreiten; es mare bann einer, ober mehr ber Churfursten in Die 21cht

Alcht des Rom. Reichs, und also von Rechten selbs

ften ausgeschlossen. Daß aber ein = oder mehr Churfurften, wegen beme, daß sie in der Elcht seyn, nicht zu der Raysers Wahl eingeladen werden durffen, muß folche Uchts. Erklarung ordentlich nach Form und Regeln Des Rom. Reichs vorgenommen, und die Churs auch andere Fürsten würcklich um ihre Einstimmung begruffet senn worden. Ist dann die Achtes Erklas rung eigenmachtig, und wider die Reichs-Satzung vorgenommen worden, so ist sie ungultig, und mithin hatte ein folcher Churfurft das beste Recht, einen folchen Kanser nicht zu erkennen zu dessen Wahl er nicht beruffen worden, weilen eine widerrrechtliche, eis gennüßige Achte Erklarung teinen Churfurften feis nes habenden Nechts entsehen kan.

Es find aber doch die weltlichen Berren Churfurften jur Rayferl. Wahl ju beruffen, wann fie gleich Die Leben über ihre Chur-Burde und Lander noch nicht empfangen, wann sie nur das achtzehende Jahr erfullet haben, und der würcklichen Regierung fahig worden; hat aber ein weltlicher Churfurft diefes Alter noch nicht, so wird an seiner Statt sein Vormund beruffen, und diefer erscheinet ben ber ABahl selbsten, ober durch einen genugfamen Bevollmachtigten.

Drittens, geschiehet solche Zusammenruffung derer Berren Churfürsten durch offentliche Gintadungs-Briefe, deren Inhalt fast gant also lautet, wie folche Sinladung in der gulbenen Bull verfaffet ist; doch gebrauchet man jeto nicht allezeit die latei= nische, sondern die teutsche Sprache,

21 4

Dierdrens, ist der rechte und gebührliche Ort, wohin der Churfürst von Mayntz die andern Chursstursten zur vorgehenden Kanser-Wahl beruffen solle, die Reichs-Stadt Francksurth; doch kan, aus geswissen und erheblichen Ursachen, einsoder andersmal die Zusammenkunfft zur Wahl wol in einer andern Reichs-Stadt angestellet werden, wenn nemlich nashe ben Francksurth eine feindliche Macht vorhanden, oder etwann allda eine bose Seuche, eine ungemeisne grosse Theurung, oder dergleichen wäre. Nichts desso minder so giebet man der Stadt Francksurth auf solchem Fall schriffiliche Versicherung, daß ihr an ihren Nechten solches zu keinem Nachtheil gelansgen, und die Kansers-Wahl ein andermal in ihr wiederum vorgenommen werden solle.

Fünstens, solle der Chursurst von Manns, von dem Tag an, als der Kanser gestorben, innerhalb Monats-Frist die andern Derren Chursursten zur Wahl beruffen, die Zeit aber der Zusammenkunssterstreckt sich auf 3. Monathe. Es kan aber mit Beyrathen derer Berren Neichs-Vicarien, und der mehreren Berren Chursursten die Zeit der zen Monathen, welche sonsten zur Zusammenkunsst der Chursursten in der guldenen Zulle bestimmet ist, aus hochwichtigen Ursachen, wohl verlängert oder auch abgekürste werden, nachdeme es nemlichen des

Reichs Nugen und Wohlfahrt erfordert.

Sechstens, so verordnet die guldene Bull, daß denen Churfürstensoder ihren Gesandten, welche zur Ranser-Wahl reisen, von denen sammtlichen Neichs-ChurChurfürsten, und andern Ständen, durch deren Lansder ihr Weg gehet, sicheres Geleite gehalten, sie in Person, und alle ihre Leute, von aller Beleidigung oder Ausenthalt beschüftet und geschirmet werden müssen, also zwar, daß wann schon ein Churfürst des, Neichs mit einem andern Chursoder Fürsten zu solcher Zeit in würckliche Feindschafft verfallen wäre, erihme doch durch sein Land ben schwerer Straff das sichere Geleit geben, ihme und die Seinigen schüßen und schirmen muß.

Siebendene, seyn die Herren Churfürsten schuldig, zur rechten Zeit, und auf bestimmten Tag zur Rausers-Wahl zu erscheinen, entweder in höchster Person selbsten, oder sie können ihre Wahl einem andern Herrn Churfürsten, der selbsten erscheinet, durch ordentliche Vollmacht übergeben, oder sie müssen einen genugsam gewaltigten bevollmächtigeten Gesandten abschießen, welcher an ihrer Statt der würcklichen Rausers-Wahl mit andern Herren

Churfürsten und Gesandten abwarte.

Achtens, ist ein Churfurst, welcher in eigener Person selbsten ben der Kanssers-Wahl nicht erscheisnen will, schuldig, seinem Gefandten eine gant freue unbedungene Vollmacht mit zu geben, daß er mit andern Berren Churfürsten einen Kansser erwählen konne, und solle, wie es sich dem Kömischen Neich zum Besten in der würcklichen Wahl am füglichten schicken und aussern wird. Und mithin so ist einem Churfürsten nicht zugelassen, daß er in der Vollmacht, die er seinem Gesandten ertheilet, einen Vollmacht, die er seinem Gesandten ertheilet, einen

benenne, welchen er zum Kanser haben wolle, dann solches ware eben so viel, als die Wahl schrifftlich überschicken, welches keinem Churfürsten erlaubet ist, sondern der Gesandte muß freue Gewalt haben, mit andern Churfürsten freu über die Erwählung eisnes Kausers zu berathschlagen, und darum werden denen Gesandten noch heut zu Tage die Vollmachsten auf eben solchen Schlag mitgegeben, wie solche Vollmacht in der guldenen Bulle vorgeschrieben, nur allein, daß solche jeho in teutscher Sprache gesschichet. Doch ist einem Churfürsten unbenommen, daß er seinem Gesandten eine besondere Unterrichstung geben möge, daß er ben der Wahl hauptsächslich auf diesen oder zenen sein Absehen nehmen solle.

che beruffen, ausbleiben, und weder selbsten, noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen, oder von der Wahlschung hinweg gehen, die senn eben darum vor selbiges mal ihrer WahlsCtimme beraubet; und wenn auch der mehrere Theil der Chursürsten ausbleiben, so wären die wenigere gegenwärtige besfugt, einen Kauser zu erwählen. Kommet aber eisner zu spat an, so wird er in allen denen Sachen noch zugelassen, welche noch zu thun, und nicht

schon würcklich vollzogen worden senn.

Jehendens, so sollen die Herren Chursursten, wann sie ben der Wahl erscheinen, mehr Personen nicht mit sich bringen, als nur allein einer 200. und unter diesen nicht mehr dann 50. bewassnet; darges

gen

gen ist die Neichs Stadt, wo die Wahl vorgehet, jedem und allen Herren Churfürsten schuldig, sie samt ihren ben sich habenden Leuten in sichern Schutz und Schirm zu halten, und eben darum ist denen Churfürsten eine gewisse Jahl von ihrem Hof-Stad vorgeschrieben, damit sich keiner gar zu mächtig aufführen, und denen andern gleichsam Gewalt anzusthun suche.

Wider dieses Gebot haben sich zwar schon eins und andermal die Chursusten mit mehrern als 200. Mann in ihrem Hos-Stab ausgeführet, so haben sie aber doch, wann die würckliche Wahl angestels tet worden, so viel als sie über 200. Personen hatzten, gleich andern Fremden, selbige aus der Stadt

hinweg schicken muffen.

Bilffrens, follen auf den Tag, wann die Rays fers- Bahl vorgenommen wird, alle Fremdlinge, welche nicht würcklich endlich verpflichtete Burger fenn, sich aus der Stadt hinaus machen, damit nemlich nicht etwann die Menge der Fremden sich zusammen rotten, einer Parthey anhangen, und die Erwählende mit Zwang, diesen oder jenen zu er= wählen, anhalten mochten, wie dann die Alusschaffung aller fremden Personen jederzeit heilig gehalten, und die Stadt fo lange verfperret gelaffen wird, bif daß die Wahl vorben: Doch können die sämtliche Derren Churfürsten wohl zulassen und erlauben, daß etwann ein oder anderer Gesandter von Ihro Pabstlichen Beiligkeit, ober andern auswartigen Dotentaten, oder andern hochansehnlichen Fürstlis chen

chen Personen in der Stadt gelassen werden; wors von man einigen Verdacht nicht machet. Sonsten gehet man auf diese Ausschaffung so genau, daß man auch diesenige Reichs-Stande aus der Stadt schaffet, welche seibsten in der Stadt ein Sauf ha= ben, wann sie nemlich der Stadt nicht würcklich mit burgerlichen Pflichten verbunden. Die Burger und Einwohner aber alle, welche ihre beständige Wohnungen und Pflichten in der Stadt haben, die kommen etliche Tage vor der wurcklichen Wahl vor dem Nath-Bauß zusammen, und schwören alle mit aufgehabenen Fingern einen leiblichen End, daß sie die famtliche Berren Churfurften, mit Dars segung ihres Leibes und Bluts wider alle Gewalt und Beleidigung schützen und schirmen wollen, wie bann ein folches Jurament auch die ordinari Stadt Guardi und Befahung ablegen muß.

Zwobiffrens, wann der Tag und die Zeit der würcklichen Wahl ankommet, fo erscheinen die Churfürsten in ihren Churfürstlichen Zierden, Das ift, die geistliche Churfursten haben lange Riocke und Chur-Dute von rothen Scharlach, beude mit Barmelin gefüttert, und auch auffen aufgeschlagen und besetzet; die weltliche Churfursten aber haben ihre Mocke und Bute von rothen Sammet, mit Bar-

melin gefüttert und besethet.

In solcher Kleidung sigen sie auf dem Romer, ober in dem Rath-Hauß zu Pferde, reiten Paar und Paar in die furnehmfte Rirche Derfelbigen Ctadt, welche zu Franckfurth ift, G. Bartholomai=

mai-Münster, * allda wird das Hoch-Amt des Heisligen Geistes samt; dessen Hymno, oder Lod-Gesang und Anrussung, von einem Bischossen oder andern infulirten Haupte gesungen, hernach gehen alle Herren Chursursten nach der Ordnung zum Altar, und schwören allda den in der güldenen Bull vorgeschries benen End ab, was sie nemtich ben dieser Wahl zu dem Nüßen des ganzen Röm. Neichs beobachten sollen und wollen. Und zwar solegen die geistlichen Churssürsten unter diesem End allein die rechte Hand auf ihre lincke Brust, wo nemlich das Herz ruhet; die weltsichen Chursürsten aber legen würcklich die Finger auf das Svangelien-Buch, und wird der End in teutsscher Sprache abgeschworen.

Dreyzebendens, nach dem geschwornen End gehen die Churfürsten und deren Gesandten an denjenigen Ort, wo die würckliche Wahtvorgenommen wird.

Diefes

Mls im Jahr 1711. in eben biefer Kirche ber legt ver, forbene hochstesigste Kapfer Carl VI. gefrönet wurde, machten einige nachdenctliche Leuteüber 2. Stücke dabep ihre Prephezenungen, bas erste war, daß der Kapfer seis neu Einzug in diese Stadt in größter Trauer, um seinen Derrn Bruder Kapser Josephum, hielte, woraus man schloß, er werde der legte Kapser aus seinem Hause sein. Das zwehte war, als der Kapser aus dieser Dom-Rirche gieng, und die gewöhnlichen Kleinodien an hatte, das Schwert Kapser Carls des Groffen aus der Scheide siel. Ob nun gleich der Churfürst von Trier solches gewahr wurde, und das Schwerdt aushielte, es auch wieder in die Scheide steckte, ehe es gar auf die Erde siel, so wurde boch deshalben prophezenet, daß der Käpfer niemalen ein nen dauerhafften Frieden zu geniessen haben, sondern

Dieses ist zu Franckfurth neben der Kirche zu St. Bartholomai, und wird genannt die Chur-Kammer,

Sacriften ober Conclave.

Dierzebendens, wenn sie alle in dem Mable Bime mer versammlet, und das Zimmer verschloffen ift, fo machet der Churfurst von Maynt einen Bortrag. alsdann fordert er von allen nach einander die Wahle Stimmen ein, und fraget jeden besonders um seine Babl in folgender Ordnung: Erier, Colln, Bobeim, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Wfalk, Sannover. Mann Diefe alle ihre Wahl-Stimmen gegeben, fo bann fraget der Churfurst von Sachsen auch den Churfürften von Mannt um feine ABabl-Stimme ; so bald nun dieser seine Wahl-Stimme auch gegeben. wird fodann der Schluß gemachet, auf wen die mehe rern Stimmen gefallen, und Diefer ift der murcklich ermablte Romifche Rayfer. Und ift ben Diefer Rays fers 2 Babl diefes fonderbar zu mercfen, daß einer auch ihme felbften die Wahl=Stimme geben, und fich felbs fen erwählen belffen fan. Es ift aber hier wohl zu mercken, daß einer, fo Romischer Ranger werden foll. Die mehrere Stimmen des gangen Collegi der Bers ren Churfürsten haben muß; das ift, wenn heutiges Pages alle 9 Churfürsten benfammen fenn, fo muß der, welcher erwählet wird, wenigstens 5 Wahlen haben, und ware nicht gultig, wenn einer 4, der ans bere 3, der britte 2 hatte, benn auf folche Weise mas

fich allemal infolchen Umftanden befinden wurde, dara innen er fich zu feiner Befchugung ben Degen ju ziebem gemußiget fabe.

re noch keiner erwählet; sondern mussen die Herren Churfursten gleichwolen zur neuen Wahl schreiten, bis endlich einer die mehrere an denen Stimmen des Churfurst. Collegii hatte. Damit aber die Herren Churfursten desto ehender zu einer guten Einstims mung in der Wahl angetrieben wurden, ist in der guls denen Bulle versehen, daß wenn sie innerhald 30 Zasgen vom abgelegten Wahl-Syd sich nicht wurcklich über die Wahl eines Kansers verglichen, solle man ihs nen von dem 30. Zage an nichts als Wasser und Brod geben. Wer aber denen Herren Chursussten diese magere Tafel zu geben, und nichts anders zuzulassen sich unterfangen solle, ist nicht beschrieben, und wird sich dessen wol niemand unterfangen.

Sunfzehendens, wann nach denen gegebenen Wahlschimmen es seine Nichtigkeit hat, daßeiner durch die mehrere Wahlen erkieset ist, eröffnet der Chursurst von Maynt das Wahlzimmer, russet seinem Cantler, zwey Kayserliche geschworne Norzeien, und von einem jeden Chursursten zwey Nathe, in das Wahlzimmer hinein. Diesen allen wird die vorbeygegangene Wahl, und wer erwählet worden, offenbar gemacht. Worder der Cantler und die Notarii öffentliche Instrumente aufrichten, die eins gelassenen Chursurstielichen Nathe aber als Zeugen sich

unterschreiben.

Sechzebendens, wird dem Neu-Erwählten, wann er gegenwärtig ist, die aufgesehte Wahl-Capitulation vorgelesen, und von ihm, daß er selbige, die Zeit seiner Regierung heilig beobachten wolle, würck-

würcklich geschworen. Wornach ihm in dem Nasmen des ganken Churfürstlichen Collegii der Churfürst von Mannk Glück wünschet, der Neuserswählte aber sich gegen denen sämtlichen Churfürsten bedancket, daß sie auf seine Person so grosses Verstrauen getragen, und ihn zur Kanserlichen Würde

erheben wollen.

Siebenzehendens, wird alsdann der Erwählte, wann er gegenwärtig, in der Kirchen vor dem Altar gesehet, und die Chursürsten stehen zu benden Seisten, da indessen unter schönster Music und Läutung aller Glocken, auch Lösung derer Canonen des Neuserwählten Namen von jederman Freudensvoll aussgeschryen, er aber hernach von denen Chursürsten nach dem zubereiteten Pallast begleitet wird.

Was werden denn für Gepränge und Zierlichkeiten zu der Krönung eines neuerwählten Römischen Kansers erfordert?

Es senn daben gar viele und unterschiedliche hoche ansehnliche Gepränge, von denen jeden besonders nach der Ordnung folgender massen gehandelt were den soll.

Vorzeiten war die Kronung in unserm Romis

schen Reich dreufach:

Erstlich bekam der Neu-Erwählte die Teutsche Königliche Krone zu Nachen.

3weys

Zwentens bekam er die Longobardisch-oder Welsiche Konigliche Krone zu Manland.

Und endlich zu Rom die Romisch . Rayserliche

Rrone.

Uber diese dren Kronen liessen ihnen auch einige Rapser noch aufseten die Konigliche Arelatische oder

Burgundische Rrone.

Roch eine andere Ordnung wurde hernach gehalten mit der Krönung unferer Kanser: Wann sie nach Kom zur Kanserlichen Krönung reiseten, so wurde ihnen die erste Königliche Krone aufgesetet zu Mayland, und diese nennete man die eiserne Krone, nicht, daß sie aus Sisen gemacht war, sondern sie hatzte allein inwendig einen eisernen King, welcher auf des Kansers Haupt kam, dadurch anzuzeigen, daß er ein eisernes und heldenmuthiges Volck regiere, er auch selbsten also beschaffen seyn musse.

Die andere Königliche Krone wurde ihm aufgesfest zu Ravenna, und diese war die silberne Krone, zu bezeigen, daß, gleichwie das Gilber gang klar und schneeweiß, also musse auch ein Komischer Kays

fer ein aufrichtiger Regente fenn.

Die dritte empfienge er endlich zu Rom von dem Pabst, und dieses war die alte Kanserliche goldene Krone, welche Kanser Carl der Fünfte sich als der lette aufseten lassen. Bon selbiger Zeit an aber haben diese Kanserliche Krone alle Kanser nicht mehr verlanget noch begehret, weil nemlich die Kanser jes derzeit mit vielen Kriegs-Bolck, als zotausend zu Fuß, und 4tausend zu Pferd, und grossen Jos-Stab nach Rom zur Krönung ziehen, und ungemeine Unsehren.

kosten auswenden mussen; indem alle Reiches Stand de und Lehen seute verbunden waren, entweder selbsten in Person mitzu reisen, oder jemanden vor sich mit zu schicken. Darum hat man die Unkosten ersparen, und sich mit der Teutschen Römischen Röniglichen Krone allein begnügen lassen wollen. Und also, weilen ietiger Zeit nur diese Lachische Krönung allein im Brauch, so kommt auch von dieser allein

das nothige abzuhandeln:

Erstlich ist die Stadt, wo unsere Teutsche Kansferliche oder Königliche Krönung vorgenommen werden muß, die alteste und vornehmste Neichs, Stadt Nachen; doch, wenn nahe ben dieser Stadt feindliche Macht vorhanden, Pest, oder große Theurung einfället, so geschiehet die Krönung, mit Einwilligung derer Herren Churfürsten, auch anders, wo, doch giebt man der Stadt, unter des neuser, wählten Kansers und der Churfürsten ihren Namen, genugsame Versicherungs-Briefe, daß solches ihnen an ihren alten Kechten und Frenheiten aller, dings unschädlich senn solle.

Wie denn aus dergleichen Ursachen, und gegen gegebenen Revers, Ferdinandus I. und II. Maximilianus II. Matthias, Leopoldus, und Carolus VI. zu Franckfurth am Mayn; Rudolphus II. und Ferdinandus III. zu Regenspurg; Ferdinandus IV. und Josephus zu Augspurg gekrönet worden.

Zweytens gebühret, vermöge der guldenen Bull, dem Churfursten von Colln, daß er dem neuserwählten Rom. Raufer, oder König, die Seutsche Königlische Krone auffege. Weilen aber der Churfurst von Mayng,

Mannt, wenn die Rronung an einem andern Ort als ju Hachen geschahe, behauptete, daß alsdann ibme als dem erften geiftlichen Churfurften, Die Lluf. fegung der Krone gebubre, fo hat ce verschiedene Strittigkeiten gegeben; benn ber Churfurft von Colln fteiffete fich auf die guldene Bull, und fagte: Die flaren Worte verordnen, daß er dem neuen Rapfer die Ronial. Teutsche Rrone auffegen muffe. Der Churfurft von Mannt entgegen fagte : Die guldene Bull rede allein von der Rronung wenn fole che zu Nachen geschähe, als welcher Ort unter bes Churfürsten von Colln feinem Ert. Bifchoffl. Gebiet mit lage; geschahe aber die Kronung auffer dem Chur-Collnischen Ertiffift, fo ftebe es ihme, Churf. von Manns, als erften geiftlichen Churfurften gu-Uber Diefen Punct haben bende Churfurften mit Schriften febr bigia gestritten, alfo, daf es fchier jum Baffen-Streit tomen ware, bif endlich durch Bus thun des Ranfers und anderer Reichs , Stande es alfo veralichen worden: Wenn die Rronung in dem Collnischen oder Manngischen Erts-Bischofflichen Bezircf gefchabe, fo folle der den Rapfer mit dem beis ligen Del falben, in deffen Bebiet die Rronung vorges bet; wird aber die Rronung weder in dem Manngi feben noch Collnischen Erg-Bifthum vorgenomen, fo wollen fie bende ummechfeln, einer diffe der andere das andere mal die Galbung verrichten. Gonften aber thun vor jego alle 3 geiftliche Churfurften ben Auffetung der Krone zugleich Sand anlegen.

Drirrens, wenn der Kronungs. Lag vorhanden, foerscheinen in der Rirche, wo die Kronung gesche-

ben foll, Abgeordnete des Stadt Nathe von Hachen und von Rurnberg, und überliefern, gegen ordente lich aufgerichteten Revers, daß man nach der Kros nung ihnen ihre Rleinodien wiederum einhandigen werde, denen geiftlichen Berren Churfürften folgens De, fonften in iher Bermahrung ftebende Reichse Rleinodien, nemlich die von Hachen: Gine guldene mit foffbaren Edelgefteinen verfente Capfel, worine nen,neben vielen andern bochichagbaren Beiligthus mern, auch viel von des heiligen Stephani Blut, welches dann unter dem Soch-Almt pro pace dem neuen Rayfer,oder Ronig und Churfurften, ju fuf fen dargereichet wird ; ein Schwerdt Raufer Carls Des Groffen famt dem Wehrgehang, ein mit gulde= nen Buchftaben gefdriebenes, mit Gold und Edel. gesteinen eingefaßtes Evangelium. Die von Rurnberg geben eine goldene Rrone, einen goldenen Ring, einen Scepter, einen Reichs Apffel, und einen breis ten zwenfchneidigen Degen, einen Leviten-Rock, und einen Chor = Mantel mit Gold und Edelgefteinen gestickt, einen goldenen Stolen, Sandschuh aus pus rem Gold und Borden, dann koffbare geftickte Strumpffe und dergleichen Rnie, Stieffel, wie auch einen Leib. Burtel. Diefe Gachen alle empfangen die geiftlichen Churfürften von denen Hachis Schen und Rurnbergischen Rathe Albgeordneten, legen solche auf den Alltar, und erwarten in ihrer Bischöfflieben Rleidung den neuen Ranfer, welcher dann unter Begleitung der weltlichen Churfurften ankommt, feinen Gis ben dem Soch-Altar in dem Chor oben an, und weiter hinab die Berren Churfürsten ihren Gig nehmen. Dierdtens,

Vierdtens, singet derjenige Chursurst, welcher die Kronung und Salbung als Principal vornimt, das Joch-Amt in seinen Ertz-Bischoflichen Kleidern, deme die andern Bischoffe und Dom-Herren auch in ihren geistlichen Kirchen-Kleidungen aufwarten.

Sünftens, wan die Litanen vor Anfang des Hoch-Amts geendiget, fraget der Churfürst, so das Amt gehalten, den Kanser, ob er treu und den rechten Glauben behalten, auch die Catholische Kirche beschüßen, die Gerechtigkeit handhaben, das Köm-Teutsche Neich vermehren, Wittwen und Wansen beschüßen, auch dem Köm-Pahst den schuldigen Gehorsam leisten wolle? Da nun der Kanser oder König mit Ja antwortet, wird er zu dem Altar geführet, und allda schwöret er mit Berührung des heiligen Evangelii, daß er alles dieses mit göttlicher Hülfe und Benstand bevbachten wolle.

Sechftens, fragt der Churfürft, so die Salbung wornimmt, die anwesende Berren Churfürsten, Fürsten und andere Stande, ob sie diesen Fürsten als ihrem Rayser wollen gehorsam senn, und sein Reich beschirmen belffen? Worauf alle zusammen ruf-

fen : Fiat! fiat! fiat!

Siebendens, nimmt der Confectator, oder eine wenhende und kronende Churfurft, nachdem seine Geistlichkeit den Kanser an der Brust und Arm entbloset, mit dem heiligen Del die Salbung des Kansers oder Königs vor, salbet ihn erstlich auf der Scheitel des Haupts, als dann auf dem Genick zwischen denen benden Schultern, hernach auf dem Herts und endslich an dem rechten Arm und in benden inwendigen

flachen Sanden, und kan unter denen geiftl. Shurfürsten die Arbnung oder Salbung des Kansers keit ner vornehmen, er sen dann zuvor von dem Pabst bestätiget, und würcklich als Ers-Bischof gewendet.

Achrens, wird der Kanser in die Sacristen ges führet, allwo ihm in Begenwart aller Churfursten diesenige Kanserl. Pontificalia, oder hohe Geprang-Kleider von seinen Cammer-Herren und Cammer-Dienern angeleget werden, welche von Nurnberg

jederzeit überschiefet werden muffen.

Teundrens, führet man den Kanser in denen Kanserlichen Kleidungen wiederum vor den Hochen Alltar, da nehmen die Assistenten das von Lachen gebrachte SchwerdtKanser Carls des Grossen, und geben dem Kanser solches bloß in die Hand, da indessen der consecrirende Churfürst solche Gebeter spricht, daß Gott diesen Kanser in Gebrauch gesrechter Wassen segnen wolle, und wann der consecrirende Churfürst in seinem Gebet an die Worte kommet, accingere gladio &c. da nehmen die Hersen Assistenten das Schwerdt aus des Kansers Handen, stecken solches in die Scheide, und umgürten den Kanser damit.

Zehendene, geben die Herren Affistenten dem consecrirenden Herrn Churfursten den Ring, die ser steckt solchen dem Kanser an den Finger, und sa get: Rehmet hin diesen Ring, als ein Zeichen Ring, niglicher Würde. Der sen euch zur Erinnerung, daß ihr mit dem wahren Glauben versiegelt send. Und gleichwie ihr heut zu einem Haupt und Fürsten über ein Königreich und Bolck gesetzt werdet, also

lasset

laffet euch angelegen sonn, die Christenheit und den Christlichen Glauben zu vermehren. In allen euren Shun, und mit dem König aller Königen in aller Shre leben.

Eilfrens, giebt der Herr Confectator dem Rayfer in die rechte Hand den Scepter, und in die lincke Hand den Neichs-Apffel, mit diesen Worten: Accipe virgam virtutis, nehmet hin den Stab der Stärcke und Gerechtigkeit, und erinnert euch daben, daß ihr die Frommen wohl, und die Bosen hart halten, die Irrenden zwecht weisen, und denen Gefallenen aufhelssen sollet. Nach diesem nehmen Chur-Bayern den Reichs-Apffel, Chur-Sachsen das Schwerdt, und Chur-Brandenbura den Scepter, vermöge ihrer Wemter, von dem Kayser zu sich.

Immt der Herr Consecrator die Kanserliche Krone, und setzet selbe dem Kanser auf das Haupt, welche Krone acht Pfund am Gold wieget, zierlich auf alte Manier mit Edelgesteinen versetzt, ben einer halben Ellen hoch, oben zusammen gewölbt und geschlossen, inwendig mit Sammet gesüttert ist. Es les gen aber zugleich die andern geistlichen zwen Chursürsten ihre Hande an die Krone, und sprechen als le 3. zugleich: Accipe coronam regni &c. nehmet hin die Neichs Krone, welche euch, obwolen von unwürdigen, sedoch aber von Bischöslichen Handen, alter Gewohnheit nach, wird auf das Haupt geschet.

Dreyzehendens, leget der Kayser seine Finger auf das heilige Evangelium, und schwöret folgenden

den Eyd: Ich schwöre und verspreche, daß ieh in kunftigen Zeiten die Seseke und Gerechtigkeit, auch den Frieden der Rirchen States erhalten und besschüßen, gleichfalls den Nuken des untergebenen Wolcks befördern, die Gerechtigkeit ertheilen wolle; gleichwie ichs mit Nath der Neichs. Fürsten vorsträglich zu seyn sinden werde; gleichfalls, daß ich dem Pabste, der Römisch-Catholischen Rirchen, auch andern Bischöffen und Rirchen, die alts hergebrachte Ehre erweisen, und die Güter, welche denen Rirchen geschencket seyn, gänglich erhalten wolle.

Dierzehendens, gehet der Kanser in seinen Theon, der Herr consecrirende Chursurst aber sähret mit dem Amt der heiligen Messe fort, den welchem Hoch-Amt die uncatholische Herren Chursursten, nach Belieben, entweder gegenwärtig bleiben, oder sich bis zu Endung des Hoch-Amts auf die Seiten begeben dörffen. Als nun der Herr Consecrator zu dem Offertorio kommet, opffert der Kanser ein Gold-

Stuck auf den Alltar.

Sunffzehendens, wann der Herr Consecrator so wol die heilige Hostie als den heiligen Relch genossen, nehmen die Herren Assistanten dem Rayser die Krone von dem Haupte, geben solche Chur Pfals, und dieser seinem Erh Beamten, sodann wird der Kaysser vor den Altar geführet, allda er kniend von dem Herrn Consecratore das hochwürdige Gut, zum Zeichen, daß er Kömisch Catholisch sey, nur in eisnerlen Gestalt der heil Hostie, und sodann die Benediction empfänget, hernach aber in seinen Thron zurück kommet, und ihm die Krone ausgeseiset wird.

Wann

Wann die Meß vorben, setzet sich der Ranser in seinen Shron, allwo ihm der Churfürst von Mannt in dem Namen aller Herren Churfürsten eine Glückwünschung zu der Kanserlichen Würde und würcklich erhaltenen Krönung ableget.

Sechzebendens, nimmt der Kanser das bloffe Schwerdt, und schläget damit eine Anzahl des heil.

Rom. Reichs Rittter.

Siebzehendens, kommen zwey Canonici und des Capituls Syndicus von Aachen, und nehmen den Kavser für einen Canonicum oder Chor-Herrn an in der uralten Stiffts-Kirchen unser lieben Frauen zu Aachen, und der Kavser schwöret ihnen auch einen Syd, das Chor-Stifft als ein Mitglied allegeit zu beschüßen, und die Kirche allda ben ihren Süstern zu erhalten. Es wird auch der Kanser zu Cölln und Bamberg als ein Canonicus an und ausgenommen.

Achtzehendens, gehen alle Chur und andere Fürsten, wie auch der ganke hohe Adel in wohl einsgerichteter Ordnung, nemlich voran der Chursürst aus Bayern mit dem Reichs Apffel in der Hand, dann gehet Chur Trier, hernach Sachsen mit dem blossen Schwerdt in der Mitten, zur rechten Hand Brandenburg, zur lincken Pfalk, diesen folgen der Ranser in der Mitten, zur Rechten Chur Manns, zur Lincken Chur Cölln, alsdann folget der König aus Böhmen, so die Königliche Kron oder den Chur Hut auf dem Haupte träget, diesen folget Chur Hannover, und hernach die auswärtigen Gesandten, auch andere Reichs Fürsten, und ans

25 5

dere grosse Herren und Ministri, nach dem Rathhaus und begleiten den neu gekrönten Rapser in denjenigen Saal, allwo die hochansehnlichste Mahlzeit gehalten wird. Allda ist ein eigner Sisch bereitet, allwo die weltliche Chursürsten den Reichs. Apssel, Schwerdt und Scepter 20. hinlegen. Sodann aber tritt der neu gekrönte Rapser an ein Fenster des Saals, allwo er auf den Platz sehen kan, und die geistliche Chursürsten geben gleichfalls an ein anderes Fenster gegen dem Platz, die weltliche Chursürsten aber, oder ihre Gesandten, gehen hinunter, und verrichten ihre Ertz Alemter folgender massen:

Der Churfürst aus Sachsen, als Reichs. Erhe Marschall, siget zu Pferd, reitet in einen vor dem Rathhaus aufgerichteten Haussen Haber, bis an seines Pferdes Bauch hinein, allda füllet er ein silbern Maaß mit Haber, streichet es mit einem silbernen Stad ab, und schüttet den Haber aus, reitet nach dem Rathhaus und steiget ab, der Haber aber wird dem Nathhaus und steiget ab, der Haber aber wird dem Bolck Preiß gegeben, das silberne Maaß und Streich. Stock nimmt der Graf von Pappensbeim, als des Rom. Reichs Erb, Marschall, zu sieh.

Der Chursurst aus Bayern, als des Rom. Reichs Erts-Truchses, sitet auch zu Pferd, reitet bis zu dersenigen Riche, allwo man einen ganten Ochsen bratet, von solchem gebratenen Ochsen nimmt er ein ihm anständiges Stück in eine silberne Schüssel, so wiederum mit einer andern silbernen Schüssel bedecket ist, damit reitet er nach dem Rathhaus, steiget von dem Pferde ab, trägt die Speise auf die Ranserl. Easel, die Schüsseln nimmt des H. Reichs

Reichs Erb-Truchses, der Grafvon Zeil, nach der Mahlzeit zu sich, der gang abgebratene Ochse aber, welcher mit vielem Gestügel und Span-Färckeln angefüllet ist, wird dem Volck Preiß gegeben.

Der Chursurst von Brandenburg siget gleichfalls unter dem Rathhaus. Thor zu Pferd, reitet zu
einem aufgerichteten Tisch, so mit schönen weissen Beug bedecket ist, von diesem nimmt er ein silbernes Handbecken und Gieße Kanne, samt einem Hand-Tuch, reitet nach dem Rathhaus, und steiget ab, und bringet dieses auf die Kauserliche Credens; nach der Mahlzeit nimmt dieses Handbecken, Gieße Kanne und Hand-Tuch zu sich des Chursürsten Unter: Beamter, des H. Köm. Neichs Erbe Cammerer, der Kürst von Hohenzollern.

Der Churfürst von der Pfalk, als des H. Rom. Reichs Erk-Schakmeister, nimmt etliche Hände voll guldene u. silberne Schak-Pfennige, u. wirstet solche unter das Bolck; sein Erbschakmeister aber, der Graf von Sinkendorf, siket auf ein Pferd, reitet unter das Bolck und wirstet eine grosse Menge auf diese Krönung geprägte Schau-Munke aus: ihm aber gehören eigenthuml. 12 Marck schwer von diesen Munken vor die Berrichtung seines Erb-Umts.

Der König und Churfurst aus Böhmen oder sein Gesandter reitet auch auf den Platz, nimmt alls da einen 12 Marck Silber haltenden grossen Bescher, so mit Wasser gemischten Wein angefüllet ist, und bringet solchen, als des Röm. Reichs Ertz Schenck, dem Kanser, der Becher gehöret seinem Erdz Schencken, dem Grafen von Limburg.

Wenn

Wenn dann die weltliche Churfürsten auf solche Weise ihre Erh-Amth-Berrichtungen vollbracht, werden die Speisen zur Mahlzeit aufgetragen. Allda spricht der consecrirende geistliche Fürst das Benedicide, oder Tisch Gebet. Und nachdem die geistliche Herren Churfürsten, als die 3 Erh-Cankler
des H. Kom Reichs, ihre Canklers-Insiegel vor
dem Kanser niedergeleget, giebt solche der Kanser
ihnen wieder zurück; derjenige geistliche Churfürst
aber, in dessen Gebiet seines Erh-Cankler-Amth
die Krönung geschiehet, hanget sein Kanserl. ErhCankler-Insiegel an eine seidene Schnur um den
Half, und hat solches die ganke Mahlzeit hindurch

aufder Brustvor sich hangen.

Ben der Mahlzeit figet der Ranfer allein, deffen Fifch um 3 Staffeln bober ftebet als Der Churfurs ften unter einem Simmel; Dann figen alle Berren Churfursten zur rechten und lincken Seite Des Gaals, ieder beneinem befondern Tifch, auch unter einem Himmel, u. zwar mit bedecktem Haupt. Unter denen geiftlichen Churfurften figet der Mann= per oder Collner, Derjenige aber dem Rapfer gur rechten Seite, welcher Confecrator gewesen ift; der Churfurst von Trier aber hat seinen Sig je und allezeit in der Mitte des Gaals, gerade gegen Des Ranfers Tifch, alfo, daß fie mit den Gefichtern zusammen seben. ABenn ein Churfurst selbst nicht gegenwartig, sondern nur ein Gefandter, so decket man des abwesenden Churfursten Tisch doch, als wenn er gegenwärtig ware, seket 3 zugedeckte Schuffeln darauf, und ftellet den Geffel umges Lebrt Darzu, weil der Gefandte ben der Zafelnicht

fißen

sihen darff, aber doch stehen ben dem Tisch desselbis gen Churfürsten Rathe und Cammer-Herren aufwartend. Bor die anwesende Neichs-Fürsten, geiste und weltliche ist eine große Tasel fast mitten in dem Saal, um eine Staffel niedriger als der Churfürsten ihre Taseln gedecket, wo selbige bensammen speisen, und mit unbedecktem Haupte sigen. Ausser dem Saal aber, in denen Neben-Zimmern, speisen die Gesandten der Städte, Aachen, Nürnberg Tölln, und dersenigen Stadt, wo dle Krönung gestschehet, auch die Herren Cavalier, so zur Kanserlischen und denen Chursürstlichen Taseln dienen.

Unter der Mahlzeit wirfft man auf dem Plat allerhand Brod und Backwerck aus, laffet auch

rotheund weiffen Bein rinnen.

Nach geendeter Mahlzeit spricht der consecrirende Chursurst das Deo gratias, alsdenn ziehet der Kanser seinen Talar und Habit aus, sodann wird er von allen Chur, und Fürsten auch andern vornehmen Herren nach seinem Pallast begleitet.

Was senn dann vor Gepränge und Gewohnheiten ben der Wahl und Krönung eines

Romischen Ronigs?

Weilen die Wahl und Krönung eines Köm. Königs nur allein alsdann geschiehet, wann der Röm.
Kaufer die sämtlichen Herren Churfürsten bittlich
ersuchet; daß sie etwann wegen Zwiespalt oder Uneinigkeit, seindlicher und auswärtiger Potentaten
Eindringungen um die Kauferl. Krone, nach ereigneten Sinscheiden seiner höchsten Versonen, einen erwählen möchten. Mithin nach Absterben des Kay.

fers der erwählte jegekrönte Rom. Ronig gleich auch Rom. Ranfer ift. Allfo werden ben der Wahl u. Kronung eines Rom. Ronigs alle die Geprange und Gebrauche geübet, welche ben Erwählung und Kronung eines Rom. Ranfers gebrauchlich.

Wer regieret dann das Rom. Reich wenn es nach Absterben ohne Ober-Haupt ift?

Es regieren solchen, bis wiederum ein rechtmäßisger Rom. Kanser erwählet wird, die Reichss Vicarii, oder Reichss Verwalter und Pfleger, und dieses senn die Herren Churfürsten von Bayern und Sachsen.

Marum senn die Reichs. Vicarii gesetzet

Weil die Erfahrung gegeben, daß, wenn das Reichkeinen würcklichen Regenten hatte, viele Unsordnungen entstanden, sodann der Nut und allges meine Wohlfahrt des Reichs erfodert hat, daß zu einer Zeit, da der Kans. Thron leer stünde, gewisse Werwalter und Neichs Pfleger senn sollen, welche zum Nuten und Wohlfahrt des allgemeinen Reichs die Regierung verseheten; so senn durch des Kansers Verordnung und aller Reichs. Stände Sinwilligung diese allgemeine zwen Reichs. Verwer ser verordnet worden.

Da nun, nach unerforschlicher Verhängniß Ote tes der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Rauser CAROLUS der VI zum aussersten Leidwessen den 20 Oct. früh nach 1. Uhr, im Jahr 1740, dieses Zeitliche verlassen; Go ist der verblichene Raus. Leichnam in Wien auf einer Trauer-Bühne

3 Tage

3 Fage lang zum feben alfo ausgesetet gewesen : Abro Rauf. Maj. lagen in einer Spanif. fcmargen Mantel-Rleid, mit einer Paruque und Sut auf bem Saupte, wie auch einem Degen an der Geite, unter einem schwarken sammeten Baldachin oder Bett-himmel, auf einem 3 Staffel hoben, mit goldeund filbernen Stuck überzogenen, und mit vie-Ien auf filbernen Leuchtern brennenden weiffen Mache Rerken umgebenen Trauer-Bette. Bev denen Ruffen ftunde ein filbernes Erucifix. Bu benden Gelten des Leichnams rubeten auf 4 golbenen Ruffen die Ranferl Krone, der Reichs-Apffel und Scepter, die Spanische Krone mit dem goldenen Blief, die Ungarische und Bobeimische Rrone, und ber Erg. Berkogliche But. In einem filbern und verguldeten Becher ftunde das Berg und die Zunge Des Rayfers. In einem dergleichen Reffel das Bes bien, Augen und Gingeweide; welches bendes mit fcmargen Saffent bedecket war zc.

Den 24 Oct. wurde das Herk und die Zunge des Kausers in einem Becher, unter Begleitung zweier Cammer-Herren und anderer, in die Lovetto. Capels le ben denen P. P. Augustiner-Barfüssern; auch der Kessel mit dem Eingeweide auf gleiche Weise des Nachmittags nach der Metropolitan-Kirche zu St. Stephan überbracht, und mit gewöhnlichen

Ceremonien bengefetet.

Des Nachts aber, nach 7. Uhr ist der Kauf. Leich, nam von 24. Cammer-Herren, in Borbertretung Ihr. Hoch Fürstl. Eminens, Herrn Cardinats und Ers-Bischoffs von Collonitsch, und in Nachfolgung

Thro Kon. Joheiten des Herrn Groß, Herhogs von Toscana derer zwen Erh, Herhoginnen und deren Hosend Staats Damen, auch aller anwesenden Herren Nittern des goldenen Wiesses, und vielen andern mehr, in die Rans, Grufft zu denen P. P. Capucinern ans dem neuen Marckt, auf das herrelichte mit etlich 1000 Wachs Lichtern getragen worden.

Alls haben hierauf höchstgedachte Herren Chnritursten von Banern und Sachsen, Dero R. Reichse Vicariat-Regierung durch offene Parente kund mas Wen; und auch Se. Churf. Gnaden von Manns, Kraft Dero hohen Köm. Krichs Ers. Canslere Umts den so höchstwichtigen Ranserl. Wahl- Lag auf den 27 Febr. des 1741. Jahres ausschreiben lassen. Worzu der allgewaltige Gott seinen See aen in Gnaden geben wolle!

Unber hat man basjenige Prognofficon mittheilen wol len, welches ber berühmte Balthafar San in feinem heurigen Calender schreibet , fo verwichnen Gommer um Johanne gebruckt worben , und lautet alfo : Jahr 1729, hat man ben 13 Januarii Abende unb in folgender Racht aus ber groffen Total : Mond . Fins fernig nabe benm Saturno, einen boben Sterbe-Kall permuthet, der wohl einen Rrieg nach fich ziehen moche In Diefem 1741ften Sahr, smifchen ben i und 2 San nuarii um Mitternacht ift wieber eine Mond Finternig, in welcher ber Mond gwifthen Jove und Marte ftebet, ic. biefes durffte die Burchung ber Total Mond. Finfternif bes vorigen Jahres fortfeten und befrafftigen, und weil benbe Mont. Kinfteriffen im Rrebfe gefcheben, ba bie Sons ne gegen über im Steinbock fiebet, mochtebie Burchung infonderheit die Lander betreffen, fo unter dem Rrebs und Steinbock liegen.

TR 1632

Welder3

ULB Halle 3 006 693 520

MIG

